

Einwohnergemeinde Uttigen



Abwasserentsorgungsverordnung (AEV)

vom 24. Januar 2023

Änderung 1 vom 7. Oktober 2025

Gestützt auf Art. 23 des Abwasserentsorgungsreglements der Gemeinde Uttigen vom 7. Dezember 2022 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr	Art. 1 ¹ Die jährlich wiederkehrende Grundgebühr beträgt: pro Einfamilienhaus (auch leerstehende EFH) CHF 185.00 pro Wohnung (auch leerstehende Wohnungen) CHF 125.00 pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe) CHF 125.00 ² Gebührenpflichtig sind alle Betriebe und Verwaltungseinheiten mit einer Unternehmensidentifikationsnummer oder bei Landwirtschaftsbetrieben mit einer Standardarbeitskraft (SAK) von mindestens 0.2 Einheiten (anhand GELAN) sowie Einzelunternehmen.
Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	³ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³ Wasserverbrauch CHF 1.00
Zuschlag für Regenabwasser	⁴ Der Zuschlag für Regenabwasser beträgt 15% der jeweiligen Grundgebühr
Rechnungsstellung / Fälligkeit	Art. 2 Die Gemeindeverwaltung stellt im zweiten Quartal Akonto-rechnungen und im vierten Quartal die Schlussrechnungen.
Inkrafttreten	Art. 3 ¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 07. Oktober 2025 beraten und beschlossen.

GEMEINDERAT UTTIGEN

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Beat J. Fischer

Jan Augstburger

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 6. November 2025